

men der Regierung tätig zu werden. Er fertigte mit einem Druckkasten in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1950 ca. 60 Flugblätter mit den Aufschriften ‚Aufklärungsblatt der Jungen Pioniere‘, ‚Die Gans‘ und ‚Oktober‘. Des weiteren fertigte der Angeklagte am 14. 10. 1950 erneut ca. 130 Flugblätter mit der Überschrift ‚Volkspolizei, SED-Funktionäre, Bevölkering‘. Diese hergestellten Flugschriften enthielten durchweg Hetze gegen die DDR, gegen die demokratischen Einrichtungen und Organisationen sowie militaristische Propaganda . . .

Seiner Meinung nach rechnete er bereits vor der Ausführung der Tat mit einer 15- bis 20-jährigen Zuchthausstrafe, wenn er bei der Ausführung derselben inhaftiert würde. Trotz dieser Kenntnis führte der Angeklagte sein Vorhaben aus . . .

Mit diesem Entschluß ging der Angeklagte an die Ausführung und verbreitete die hergestellten Flugschriften erstmals in der Nacht vom 10. bis 11. 10. 50 in der Zeit von 20 bis 21 Uhr. An diesem Abend gelang dem Angeklagten die Verteilung, ohne daß er von irgendeiner Person gestellt wurde. Die am 14. 10. 50 hergestellten 130 Flugblätter brachte der Angeklagte in der Nacht zum 15. 10. 50 zur Verteilung. Nach 22 Uhr nachts gab er sich in die Straße von Olbernhau und heftete seine hergestellten Flugschriften an Haustüren, Laternenpfählen und Scheunen an. Als er sich auf dem Tepelweg befand, bemerkte er zwei Personen, und er war der Meinung, daß es sich um ein Liebespärchen handelt. Nach kurzer Zeit bemerkte er, daß ihm diese zwei Personen folgten, ihn mit der Taschenlampe in Augenschein nahmen, und er vernahm die Worte: ‚Halt, Polizei — Ihren Ausweis.‘ Darauf faßte der Angeklagte mit der rechten Hand in die linke Brusttasche und holte seine Briefftasche hervor. Im selben Moment, wo er das tat, war sich der Angeklagte darüber im klaren, daß er mit Vorzeigen seines Personalausweises von den Polizeiangeestellten, als solche hatte der Angeklagte die ihm entgegen tretenden Personen erkannt, inhaftiert würde. Da er dies jedoch unter allen Umständen vermeiden wollte, sagte er, ich habe meinen Ausweis vergessen, steckte daraufhin seine Briefftasche mit der linken Hand in die rechte Brusttasche und griff mit der rechten Hand in die schräge Seitentasche seines Rockes und zog dort den offenstehenden Hirschfänger hervor. Dadurch, daß in dem Moment, als der Angeklagte Flade den Hirschfänger zum Vorschein brachte, dies vom Zeugen Drechsel durch den Lichtschein der Taschenlampe wahrgenommen wurde, hatte der Zeuge Drechsel die Möglichkeit, den Stoß des Flade insofern abzuwehren, indem er mit dem linken Arm den geführten Stoß parierte und mit der rechten Hand auf Flade zustieß. Da der Angriff des Flade auf den Polizeiangeestellten Drechsel von der Polizeiangeestellten Köhler ebenfalls wahrgenommen wurde, versetzte sie mit einem Schläger dem Flade einen Schlag über den Kopf . . .

Der Angeklagte wendet ein, daß er von Anfang an die vollste Überzeugung hatte, richtig zu handeln, daß er auch heute noch diese Überzeugung besitzt und daß er deshalb keine Reue empfindet, sondern der Überzeugung ist, daß er in Notwehr gehandelt hat . . . Diese Einwendungen des Angeklagten sowie das Vorbringen der Verteidigung können den Angeklagten nicht entlasten . . .